

Merkblatt Bauvorhaben im Grundwasser



Baugrubensicherung über Spundwände

Baukörper (Keller, Tiefgaragen etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die ständig oder zeitweise in das Grundwasser eintauchen, beeinflussen das Grundwasser. Der Grundwasserkörper stellt eine entscheidende, die allgemeinen Lebensgrundlagen sicherstellende natürliche Ressource dar. Das Grundwasser bedarf deshalb eines besonderen und umfassenden Schutzes. Aus diesem Grund sind Eingriffe in den Grundwasserkörper nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. weitgehend zu minimieren.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird grundsätzlich erforderlich, wenn Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufgestaut, abgesenkt oder umgeleitet wird. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem erheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, gelten als Gewässerbenutzung und bedürfen einer Erlaubnis.

Beispiele für Grundwasserbenutzungen sind

- das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser (Bauwasserhaltung) oder
- das auch dauerhafte Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (z.B.: Baukörper, Baustoffe, Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente oder Gebäude im Grundwasser).

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird durch das Umweltamt erteilt und ersetzt keine sonstigen notwendigen Genehmigungen, wie z.B. die Baugenehmigung.

Die Erlaubnispflicht für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser entfällt, wenn hierdurch keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers zu erwarten sind. Das Vorhaben muss lediglich einen Monat vor Baubeginn dem Umweltamt angezeigt werden (§ 49 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Von einer **nachteiligen Veränderung des Grundwassers** wird grundsätzlich ausgegangen wenn

- ein Baukörper nahezu quer zur Fließrichtung des Grundwassers liegt,
- ein Baukörper tief in das Grundwasser eingreift,
- das natürliche Fließverhalten des Grundwassers durch die geplante Anlage negativ beeinflusst wird und so eine mögliche Gefährdung Dritter (wie z.B. feuchte Wände oder Wassereintritt) nicht ausgeschlossen werden kann oder
- sich das Material der eingebrachten Stoffe negativ auf die Qualität des Grundwassers auswirken kann

Da nachträgliche Sanierungsmaßnahmen sowohl technisch schwierig als auch sehr kostenintensiv sind, empfehlen wir Ihnen (neben einer fachgerechten Planung und Ausführung) für das Bauen im Grundwasser und zur Beurteilung der Auswirkungen des Baukörpers auf das Grundwasser folgendes:

- Verschaffen Sie sich bereits im Vorfeld der Planungen einen Überblick über die Grundwasserverhältnisse im Stadtgebiet Nürnberg. Hierbei kann Ihnen das Grundwassermessprogramm der Stadt Nürnberg (einsehbar unter folgend Link: https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/gw_messprogramm.html) weiterhelfen.
- Lassen Sie die Grundwassersituation auf dem Baugrundstück vorab durch ein Baugrundgutachten beurteilen und legen Sie dieses Gutachten (ggf. im Zusammenhang mit einem wasserrechtlich notwendigen Antrag) dem Umweltamt rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zur Prüfung vor.
- Beim Einbringen von Stoffen sind sämtliche, durch den verwendeten Baustoff (z.B. Zement, Bentonit, Weichgel), dessen Einbringungsvorgang (Injektion, Verdüsung etc.) sowie durch erforderliche Hilfsstoffe (z.B. Betonverflüssiger, Erstarrungsverzögerer, Abdichtungsmaterialien) verursachten Veränderungen der Grundwassereigenschaften zu beurteilen. Nur wenn alle vorgenannten Parameter das Grundwasser nicht gefährden oder schädlich verändern, darf das Einbringen zugelassen werden. Der beabsichtigte Einsatz von Zement, Bentonit, Weichgelen oder Hilfsstoffen im Grundwasser bedarf daher einer vorherigen wasserrechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserqualität.

Ansprechpartner

Stadt Nürnberg Umweltamt • Bauhof 2 • 90402 Nürnberg

Im Umweltamt helfen Ihnen bei Genehmigungsfragen:

Frau Mohr Tel.: 0911 / 231 41 10

Herr Ruf Tel.: 0911 / 231 38 71

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Gerne können Sie uns Ihre Fragen via Mail zukommen lassen.

Bitte verwenden Sie zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht das Kontaktformular auf unserer Internetseite <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/grundwasser.html>

Bei Fragen zur Hydrogeologie unterstützt Sie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:

Frau Bertelmann Tel.: 0911 / 23 609 – 371

Herr Splitgerber Tel.: 0911 / 23 609 – 160

Mehr zum Thema:

- Merkblatt Bauwasserhaltung
- Formular Anzeige / Antrag Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser